

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 114: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juli 1803, S. 548-550, Onlinefassung.

## Nr. 114:

### Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juli 1803

*BayHStA Staatsrat 5 3 Seiten.*

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

{1r} [MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschlüsse der Staatsratssitzungen vom 15. Juni, 22. Juni und 6. Juli 1803 nach Vorlage durch Montgelas »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen und Zusätzen«.

#### **Territorialpolitik in Franken**

*Ratifikation des Haupt- und Landesvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 30. Juni 1803 über die wechselseitige Abgrenzung von Rechten in Franken.*

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas erstattete über den Erfolg der, mit dem königlich preussischen Staats-, Kriegs- und Cabinets Minister Frhr. von Hardenberg wegen dem zu schließenden Haupt Landesvergleich<sup>705</sup> in Anspach gepflogenen Unterhandlungen mündlichen Vortrags, worin derselbe mit Beziehung auf die bey Anwesenheit des königlich-preussischen Ministers Frhr. von Hardenberg wegen den Vertrags Objecten hier schon getroffene Vereinbarung, ausführte, welche weitere Vortheile für den churfürstlichen Hof durch die neuere Unterhandlungen in Anspach vorzüglich in Rücksicht auf die Anschläge, nach welchen der Ertrag der Austauschungs Objecte gefertigt werden solle, und die Nürnbergische Angelegenheiten<sup>706</sup> erworben worden.

Da die frühere wegen diesem Landesvertrag hier schon getroffene Vereinbarungen, welche bey Abschließung des Definitiv Haupt Vertrags zum Grunde genommen werden muste, Seiner Churfürstlichen Durchleucht in einer besonderen Staats Conferenz schon vorgetragen und von höchst denenselben genehmiget worden, so glaube sich Frhr. von Montgelas darauf beschränken zu können, Seiner Churfürstlichen Durchleucht heute nur jene Punkte des

<sup>705</sup>Der am 30. Juni 1803 abgeschlossene und von kurbayerischer Seite am 17. August 1803 ratifizierte »Staats-Vergleich« zwischen der Krone Preußen und Kurpfalzbayern (BayHStA Bayern Urkunden 1636/1 [zit.]; Druck: ARETIN, Chronologisches Verzeichniss, Nr. 92, S. 482 – 510) legte als Grundsatz fest, »streitige oder zu einem künftigen Streit höchstwahrscheinlich Anlaß gebende Districte nach natürlichen Grenzen abzuschneiden oder gänzlich auszutauschen und alle Gemeinschaft und Vermischung der Rechte und Besitzungen in den beiderseitigen Gebieten dergestalt durchaus aufzuheben, daß künftig keinem Theile innerhalb der Territorial Grenze des anderen, Rechte oder Besitzungen zustehen sollen« (Art. I). »Dieses Abkommen brachte nach jahrhundertlangem Streit endlich feste Grenzlinien und purifizierte moderne Flächenstaaten« (ENDRES, Territoriale Veränderungen, S. 523; vgl. ders., Staat, S. 775 f.). Der Vergleich steht im Zusammenhang mit drei Separatverträgen vom 22. November 1802 zwischen den beiden Mächten, mit denen weitere Besitz- und Hoheitsrechte im fränkischen Raum abgegrenzt wurden. Vgl. HOFMANN, Franken, Nr. 8, S. 44 f. bzw. Nr. 10, S. 48 – 50 (jeweils Regesten); dazu die späteren Erinnerungen des Ministers Montgelas (MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 65 – 67).

<sup>706</sup>Am 20. November 1802 war zwischen Carl August von Hardenberg und Montgelas als bevollmächtigten Ministern Preußens bzw. Bayerns in einem weiteren (vgl. vorstehende Anm.) Separatvertrag der »Uebergang eines Theils des bisherigen Reichsstadt Nürnbergischen Gebietes an beide hohe contrachirende Theile« vereinbart worden für »den Fall, daß Nürnberg in seiner gegenwärtigen politischen Existenz und Verfassung bleiben sollte, und bey anerkannter Nothwendigkeit, die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, dann die ältere Baierischen Kurlande mit den neuen Indemnitäten in Franken, in möglichst natürlichen ununterbrochenen Zusammenhang zu bringen«. Sollte Nürnberg mit seinem Gebiet ohnehin an Kurbayern fallen, war »ein vollkommenes, der beiderseitigen Convenienz entsprechendes Arrangement [zu] treffen« (BayHStA Bayern Urkunden 1628).

Protokolle des Bayerisches Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 114: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juli 1803, S. 548-550, Onlinefassung.

Hauptvertrags gehorsamst vorzulegen, welche bey der neuen Unterhandlung in Anspach zur Sprache gekommen, und wobey baierischer seits beträchtliche Vortheile erhalten worden.

In Folge dieser Voraussetzung laß der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die §§ XIV XV XVI und XXVIII des Hauptvertrags ab<sup>707</sup>, und zeigte durch Vergleichung der drey ersteren mit den von preusischer seits anfänglich gemachten Anerbiethungen und baierischer seits dagegen gemachten Erinnerungen, wie vortheilhaft die darin festgesetzte Bestimmungen dem churfürstlichen Hofe seyen.

1550 Bey diesen Verhältnüßen trage er Frhr. von Montgelas auf Ratification des definitiv abgeschloßenen Hauptvertrags {2r} an, um solchen in dem festgesetzten Termin von sechs Wochen gegen das königlich preussische Exemplare auswechseln zu können.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben dem von den königlich-preussischen und churbaierischen bevollmächtigten Staats Minister Frhr. von Hardenberg und Frhr. von Montgelas definitiv abgeschloßenen Haupt und Landesvertrag die landesfürstliche Bestätigung ertheilet.

Wegen Vollziehung dieses zwischen Preußen und Baiern geschloßenen Vertrages machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas verschiedene Anträge, wie die sowohl wegen dem Haupt- als Separatverträgen aufzustellende Commissionen organisiret, welchen Nahmen und Firma sie führen, in welchem Verhältnüße dieselbe stehen, aus welchen Personen die Commissionen sowohl für den Haupt- als Separat Verträge von preussischer und baierischer Seite zusammengesetzt, wie die Publicationen erlaßen und was wegen dem Drucke des Vertrages verfügt werden solle.

Sämtlich diese Anträge wegen Vollziehung der preussisch-baierischen Vergleiche wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht genehmiget<sup>708</sup>.

*Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.*

### *Abkürzungen*

---

Anm. = Anmerkung

Art. = Artikel

BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Frhr. = Freiherr

Kf. = Kurfürst

MA = Ministerium des Äußeren (Archivbestand BayHStA) bzw. Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten

---

<sup>707</sup>Die Artikel betreffen finanzielle Folgen, die sich aus der Abgrenzung der Rechte ergaben (Artt. XIV, XV, XVI), sowie die »beiderseitigen Ansprüche auf Nürnbergische Gebietstheile« (Art. XXVIII).

<sup>708</sup>Vgl. das Patent betr. die »Besitzergreifung und Ueberweisung der von Sr. Königl. Majestät von Preußen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern wechselseitig ausgetauschten und überlassenen Besitzungen« vom 26. September 1803 (RegBl. Franken 1804, S. 9–11).

Protokolle des Bayerisches Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 114:Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juli 1803, S. 548-550, Onlinefassung.

RegBl. Franken = Regierungsblatt für die Churbayerischen (bzw. churpfalzbaierischen) Fürstenthümer in Franken

S. = Seite(n)

f. = folgende bzw. für

vgl. = vergleiche

zit. = zitiert